Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

**Band:** 81 (2019)

Heft: 4

Rubrik: Regeländerung bei Anhängerbremsen

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die Abbremsung bei neuen 40-km/h-Transportanhängern muss ab 1. Mai 50 Prozent des Gesamtgewichtes betragen. Bild: H. Röthlisberger

#### Wo drückt der Schuh?

Was beschäftigt Sektionsmitglieder des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik am meisten? Wo drückt der Schuh? Welchen Hauptproblemen sieht man sich in der Praxis ausgesetzt? In dieser lose erscheinenden Serie behandelt die «Schweizer Landtechnik» Anliegen aus der Praxis, wie sie laufend an den Bereich Weiterbildung und Beratung des SVLT herangetragen werden.

Auskünfte zum landw. Strassenverkehr sind beim SVLT in Riniken erhältlich. Telefon 056 462 32 00; www.agrartechnik.ch

# Regeländerung bei Anhängerbremsen

Unbestritten bringen Regeländerungen im Strassenverkehr mehr Sicherheit. Auf 1. Mai 2019 treten weitere in Kraft, darunter neue Anforderungen an die Anhängerbremsen.

#### **Urs Rentsch**

Mit der erfolgten Übernahme der Regelungen samt ausführenden Bestimmungen der Europäischen Union durch die Schweiz sind seit 1. Februar 2019 diverse Änderungen der Vorschriften im landwirtschaftlichen Strassenverkehr in Kraft getreten. Namentlich betreffen sie das Adhäsionsgewicht, landwirtschaftliche Arbeitsanhänger, Sicherheitsgurte, Traktoren, die Geschwindigkeit sowie Anhängekupplung und Bremsen. Das Zweileiter-Bremssystem wird Vorschrift sowohl bei hydraulischen als auch bei pneumatischen Bremsen. Ab 1. Mai 2019 treten weitere Regeländerungen bezüglich vorderen Überhangs, Anhängerumbauten und Anhängerbremsen in Kraft. Dieser Beitrag befasst sich mit den Anforderungen an die Anhängerbremsen.

### Schweizer Druckluftbremse neu nicht mehr zulässig

Generell gelten für ab 1. Mai 2019 in die Schweiz eingeführte oder hergestellte Anhänger die neuen EU-Vorschriften. Das heisst: es werden keine Anhänger mit Einleiterbremse für 30 oder 40 km/h mehr zugelassen. Erreicht werden damit bessere Bremsungen für Traktoren und Anhänger: bei über 30 km/h eine 50-prozentige Abbremsung (heute 38%), bis 30 km/h eine 35-prozentige (heute 34%). Jeder Anhänger benötigt nebst der Betriebs- und der Stellbremse zudem eine Hilfsbremse beziehungsweise ein Notbremssystem. Der automatische lastabhängige Bremskraftregler (ALB) wird Pflicht; mit Ausnahme der Arbeitsanhänger und der

30-km/h-Anhänger, bei denen ein manueller oder dreistufiger Bremskraftregler genügt. Lagermaschinen, die bereits in der Schweiz sind und vor dem 1. Mai 2019 in Verkehr gebracht werden, dürfen auch nach diesem Datum noch verkauft werden. Die Schweizer Druckluftbremse ist bei neuen Fahrzeugen nicht mehr zulässig.

# Das gilt bei Anhängern

#### Bei Transportanhängern mit maximal 30 km/h gilt:

- Betriebsbremse ab 1500 kg Garantiegewicht
- Bis zum Garantiegewicht 8000 kg genügt eine auf alle Räder wirkende Auflaufbremse
- Die Betriebsbremse muss als Zweileitersystem ausgeführt sein
- Der Druckspeicher-Füllstand muss elektrisch überwacht werden
- Die Abbremsung muss 35% des Gesamtgewichts betragen
- Ein dreistufiger manueller Bremskraftregler muss vorhanden sein

#### Bei Transportanhängern (40 km/h) gilt:

• Die Abbremsung muss 50% vom Gesamtgewicht betragen

• Automatischer lastabhängiger Bremskraftregler ist Vorschrift

# Bei Arbeitsanhängern gilt:

- Benötigen ab 3500 kg Garantiegewicht eine Betriebsbremse
- Benötigen bei eingetragener Nutzlast einen lastabhängigen Bremskraftregler
- Dürfen im Laderaum Ladung mitführen, um während des Arbeitsprozesses erzeugtes oder benötigtes Gut vorübergehend aufzunehmen oder abzugeben (Feldspritzen, Säkombinationen usw.); die Nutzlast darf max. zwei Drittel des Garantiegewichts betragen und muss im Fahrzeugausweis und/oder auf dem Typenschild eingetragen sein